

Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Berichtsjahr **2021**

Erläuterungen

Inhalt

Inhalt	2
1 Allgemeines	4
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2 Erhebungszweck.....	4
1.3 Berichtszeitraum	5
1.4 Erhebungseinheit	5
2 Definitionen	6
2.1 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E).....	6
2.1.1 Die fünf Kriterien zur Identifikation von F&E.....	7
2.1.2 Nicht F&E zuordenbare Tätigkeiten	8
2.1.3 Forschung für die Künste und Forschung über die Künste.....	9
2.2 Tätigkeitskategorien: Definition, Herauslösung des Verwaltungsanteils, Abgrenzung der F&E von der Lehre und Ausbildung sowie den sonstigen Tätigkeiten .	9
2.2.1 Verwaltung (Management, Administration)	9
2.2.2 Lehre und Ausbildung	10
2.2.3 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E).....	11
2.2.4 Sonstige (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche) Tätigkeiten.....	11
2.3 Spezialfälle.....	12
2.3.1 Softwareentwicklung.....	12
2.3.2 Marktforschung.....	13
2.3.3 Klinische Prüfungen.....	13
2.4 Forschungsarten	14
3 Gliederung des Erhebungsformulars	16
4 Spezielle Erläuterungen zum Fragebogen	17
4.1 Österreichischer Forschungsstättenkatalog (Punkte 2 bis 6).....	17
4.2 Forschungsprojekte, -schwerpunkte (Punkt 7).....	17
4.2.1 Forschungsprojekte, -schwerpunkte	17
4.2.2 Sozioökonomische Zielsetzung.....	18
4.2.3 Gewichtung.....	18
4.2.4 Forschungsarten.....	18

4.3 Laufende Sachausgaben (Punkt 11)	18
4.4 Investitionsausgaben (Punkt 12)	19
4.5 Herkunft der gesamten finanziellen Mittel (Punkt 13).....	19
4.5.1 Spezifische Erläuterungen zu einzelnen Kategorien	20
5 Spezielle Erläuterungen zu den Personalblättern	23
5.1 Allgemeine Informationen.....	23
5.2 Internes und externes Personal.....	24
5.2.1 Internes Personal.....	24
5.2.2 Externes Personal.....	24
5.3 Personalkategorien	25
5.3.1 Personalblatt A	25
5.3.2 Personalblatt B	26
5.3.3 Personalblatt C	26

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) ist mit der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 8. Mai 2008 (BGBl. II Nr. 150/2008), mit der die Verordnung über Statistiken betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung (**F&E-Statistik-Verordnung**) geändert wurde, beauftragt worden, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007 in 2-Jahres-Abständen Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) in allen volkswirtschaftlichen Sektoren zu erheben.

Die F&E-Statistik-Verordnung steht in inhaltlicher Übereinstimmung mit den entsprechenden verpflichtenden EU-Rechtsgrundlagen (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, ABl. Nr. L 271 vom 18.08.2020 S. 1, idgF), die Österreich zur Meldung von detaillierten F&E-statistischen Daten in zweijährigem Abstand verpflichten.

Auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF und der oben zitierten F&E-Statistik-Verordnung besteht für Ihre Erhebungseinheit **Auskunftspflicht**.

Statistik Austria versichert, dass entsprechend der im Bundesstatistikgesetz 2000 festgelegten und in der Praxis bewährten **statistischen Geheimhaltungspflicht** alle im Rahmen der Erhebung gemachten Angaben streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke in einer Weise verwendet werden, dass Rückschlüsse auf Einzelpersonen und/oder Einzelangaben, somit auch auf einzelne Erhebungseinheiten, ausgeschlossen sind.

1.2 Erhebungszweck

Zweck der Erhebung ist primär die Erfassung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E). Gleichzeitig wird auch um Angaben über die Lehre und Ausbildung, die Verwaltungstätigkeit und die sonstigen (wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen) Tätigkeiten der Erhebungseinheit bzw. der an der Erhebungseinheit Beschäftigten ersucht.

1.3 Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum ist das **Kalenderjahr 2021**.

1.4 Erhebungseinheit

Erhebungseinheiten sind Institutionen bzw. Einrichtungen gemäß § 4 F&E-Statistik-Verordnung, die Forschung und experimentelle Entwicklung betreiben. Die Forschungstätigkeit, deren Inhalt definiert werden kann („Forschungsprojekte“), muss in der bzw. für die Erhebungseinheit von Personen durchgeführt werden, welche in irgendeiner Form (in der Regel: Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis) an die Einheit gebunden sind.

Somit wären Einheiten, welche ausschließlich Forschungsarbeiten finanzieren, nicht einzubeziehen.

Wesentlich ist, dass sich alle im Erhebungsformular (Fragebogen) gemachten Angaben auf die Erhebungseinheit beziehen.

2 Definitionen

Die dieser Erhebung zugrunde liegenden Definitionen und Begriffsbestimmungen beruhen auf den internationalen, weltweit gültigen Standards und Empfehlungen, die in den „Allgemeinen Richtlinien für statistische Erhebungen über Forschung und experimentelle Entwicklung“ der OECD, dem so genannten „**Frascati-Handbuch**“¹, festgelegt sind.

Im Folgenden werden einige grundlegende Begriffsbestimmungen wiedergegeben und Richtlinien zur Abgrenzung der F&E-Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten aufgezeigt:

2.1 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren - einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft - und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.

F&E zielt immer mittels originärer Konzepte und Hypothesen (und deren Interpretation) auf die Erweiterung des Wissenstandes ab.

Hinsichtlich der endgültigen Resultate herrscht weitgehend Ungewissheit (oder zumindest Ungewissheit über die Zeit und die Ressourcen, die notwendig sind, ein Endergebnis zu erzielen), Forschungsaktivitäten sind jedoch stets geplant und budgetiert (selbst wenn die F&E-Aktivitäten von einer Einzelperson durchgeführt werden) und es wird darauf abgezielt, frei übertragbare oder am Markt handelbare Ergebnisse zu schaffen.

Eine Tätigkeit bzw. ein Ergebnis muss

- neuartig
- schöpferisch
- ungewiss hinsichtlich des Endergebnisses
- systematisch
- übertragbar und/oder reproduzierbar

¹ OECD (2015), Frascati Manual 2015: Guidelines for Collecting and Reporting Data on Research and Experimental Development, The Measurement of Scientific, Technological and Innovation Activities, OECD Publishing, Paris.

sein, um als Forschungstätigkeit angesehen werden zu können. Anhand dieser fünf Kriterien kann überprüft werden, ob es sich bei einem Projekt per definitionem um ein Forschungsprojekt handelt.

Die Definition von Forschung und experimenteller Entwicklung (F&E) im Sinne dieser Erhebung ist **identisch** mit der Definition von F&E, welche den Richtlinien für die „**Forschungsprämie**“² zugrunde liegt. Das heißt, dass unter F&E im Rahmen dieser Erhebung all jene Tätigkeiten zu subsumieren sind, die auch für die Geltendmachung der „Forschungsprämie“ berücksichtigt werden können.

2.1.1 Die fünf Kriterien zur Identifikation von F&E

1. Auf neue Erkenntnisse abzielend („neuartig“)

Forschungsprojekte müssen auf völlig neue Erkenntnisse abzielen.

Kopieren, Imitieren oder Reverse Engineering als Mittel zur Gewinnung von Wissen gelten explizit nicht als F&E, da das dadurch gewonnene Wissen nicht neuartig ist.

2. Auf originären, nicht offensichtlichen, Konzepten und Hypothesen basierend („schöpferisch“)

Input in Form von Kreativität ist eine Grundvoraussetzung für Forschungstätigkeiten.

Das Mitwirken von mindestens einer mitarbeitenden Person des wissenschaftlichen Personals ist somit eine zwingende Voraussetzung für ein Forschungsprojekt.

Routinetätigkeiten gelten nicht als F&E.

3. Unsicher hinsichtlich der Ergebnisse („ungewiss“)

F&E-Tätigkeiten sind mit Ungewissheit verknüpft. Die Ungewissheit kann dabei die Kosten betreffen, die entstehen, bis das geplante Ziel erreicht wird, ebenso die dazu benötigte Zeit, oder auch bis zu welchem Grad die Ziele des Projektes erreicht werden können bzw. ob diese überhaupt erreichbar sind.

4. Geplant und budgetiert („systematisch“)

Ein F&E-Projekt benötigt ein konkretes Ziel. Es muss außerdem ein eigenes Budget und zumindest eine eigene mitarbeitende Person aus dem wissenschaftlichen Personal aufweisen können.

F&E ist eine formale Tätigkeit, die systematisch durchgeführt wird. Systematisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es einen geplanten Ablauf geben muss, bei dem sowohl die durchgeführten Prozesse als auch die Ergebnisse dokumentiert werden.

² Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben), zur Forschungsbestätigung sowie über die Erstellung von Gutachten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (Forschungsprämienverordnung); BGBl. II Nr. 515/2012.

5. Zu reproduzierbaren Ergebnissen führend („übertragbar und/oder reproduzierbar“)

Ein Forschungsprojekt soll den aktuellen Stand des Wissens erweitern. Um das zu erreichen, müssen die Ergebnisse des Projektes so aufbereitet werden, dass anderen Zugang zu diesem Wissen möglich ist. Im Falle von Auftragsforschung ist mit der Übermittlung der Ergebnisse an die Auftraggebenden dieses Kriterium ausreichend erfüllt, auch wenn die Ergebnisse wegen Geheimhaltungsbestimmungen nicht weiter publiziert werden. Das Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn die Ergebnisse anderen forschenden Personen derselben Einheit zugänglich gemacht werden.

Es sind auch F&E-Aktivitäten mit negativen Ergebnissen eingeschlossen, wenn die ursprüngliche Hypothese nicht bestätigt oder ein Produkt nicht wie ursprünglich geplant entwickelt werden konnte.

2.1.2 Nicht F&E zuordenbare Tätigkeiten

Als nicht F&E zuordenbare Tätigkeiten gelten:

- Sammeln
- Codieren
- Aufzeichnen
- Klassifizieren
- Übersetzen
- Analysieren
- Evaluieren

Diese Tätigkeiten können **nur dann als F&E** gewertet werden, **wenn sie im Rahmen eines F&E-Projektes durchgeführt werden**. Zur Abklärung, ob Tätigkeiten F&E zuordenbar sind oder nicht, ist es hilfreich, die Zielsetzung der Tätigkeit und den Rahmen, in dem sie durchgeführt wird, zu bestimmen, zum Beispiel:

- Die routinemäßige Durchführung von Autopsien ist nicht der F&E, sondern den „sonstigen Tätigkeiten“ zuzuordnen. Autopsien zur Klärung von Nebenwirkungen einer neu entwickelten Krebstherapie sind jedoch sehr wohl F&E. Eine Sektion im Zuge der Ausbildung von Studierenden ist der Lehre und Ausbildung zuzuordnen.
- Die Bestimmung von Laborwerten im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen ist keine F&E. Die Durchführung spezieller Blutuntersuchungen bei Einnahme eines neuartigen Medikaments (z.B. im Rahmen der 3. Phase einer klinischen Prüfung), ist jedoch F&E.
- Die routinemäßige tägliche Aufzeichnung von Temperatur und Luftdruck ist keine F&E, es sei denn, die Aufzeichnungen erfolgen im Rahmen eines Forschungsprojektes. Die Entwicklung einer neuartigen Methode zur Messung der Temperatur wäre ebenfalls F&E, genauso wie die Entwicklung eines neuen Modells zur Wettervorhersage.

2.1.3 Forschung für die Künste und Forschung über die Künste

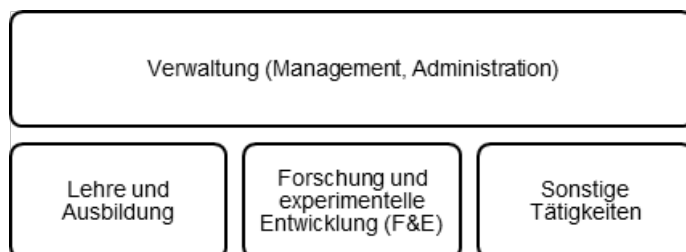
Die Entwicklung von Produkten und Prozessen für die Künste ist, unter der Voraussetzung, dass die fünf Kernkriterien erfüllt werden, eine F&E-Tätigkeit, wie z.B. die experimentelle Entwicklung, die zur Herstellung von neuen Musikinstrumenten dient (Forschung für die Künste).

Tätigkeiten auf dem Gebiet der Künste (z.B. Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Theaterwissenschaften, etc.), die die fünf Kernkriterien erfüllen, sind ebenfalls F&E-Tätigkeiten (Forschung über die Künste).

Künstlerische Darbietungen erfüllen jedoch nicht die fünf Kernkriterien und gehören **nicht zu F&E**. Die „**Erschließung der Künste**“ fällt ebenfalls **nicht unter die Definition von F&E** gemäß den Frascati-Handbuch-Richtlinien.

2.2 Tätigkeitskategorien: Definition, Herauslösung des Verwaltungsanteils, Abgrenzung der F&E von der Lehre und Ausbildung sowie den sonstigen Tätigkeiten

Die Tätigkeiten einer Erhebungseinheit werden zu folgenden **Tätigkeitskategorien** zusammengefasst:



2.2.1 Verwaltung (Management, Administration)

Unter die Kategorie „Verwaltung“ fallen die rein administrativen und organisatorischen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Erhebungseinheit, welche im Dienste der „Lehre und Ausbildung“, der „Forschung und experimentellen Entwicklung (F&E)“ und der „sonstigen Tätigkeiten“ der Erhebungseinheit durchgeführt werden

Beispiele:

- Budgeterstellung
- Buchhaltung
- Abrechnung

- Beschaffungswesen
- Materialverwaltung
- Personalwesen
- Kanzlei- und Sekretariatsarbeit

Die Herauslösung des Verwaltungsanteils

Verwaltungstätigkeiten für die bzw. im Dienste der anderen Tätigkeitskategorien („Lehre und Ausbildung“; „F&E“; „sonstige Tätigkeiten“) sind von jenen auszusondern und unter der Tätigkeitskategorie „Verwaltung“ anzugeben. Die Angaben für „Lehre und Ausbildung“, „F&E“ und „sonstige Tätigkeiten“ sollen **keine Verwaltungsanteile** mehr enthalten.

2.2.2 Lehre und Ausbildung

Alle wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten (ausgenommen „Verwaltung“), deren Zielsetzung primär die Lehr- und Ausbildungstätigkeit der Erhebungseinheit ist, sind der Kategorie „Lehre und Ausbildung“ zuzuordnen.

Beispiele:

- Vorbereitung und Abhalten von Lehrveranstaltungen
- Laboratoriumsaufsicht mit Demonstrieren, Überwachen von praktischen Übungen
- Vorbereitung und Abnahme von mündlichen und schriftlichen Prüfungen
- Durchsicht der schriftlichen Arbeiten (Seminararbeiten, Diplomarbeiten, usw.)
- Allgemeine Betreuung von studierenden Personen (z.B. in Sprechstunden)
- Alle sonstigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten (ausgenommen „Verwaltung“), welche ausschließlich oder primär der Lehrtätigkeit dienen.

Sofern eine wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Tätigkeit (ausgenommen „Verwaltung“ im Sinne von Punkt 2.2.1) **ausschließlich oder primär** für die Lehr- und Ausbildungstätigkeit der Erhebungseinheit im Allgemeinen oder eines konkreten Lehrvorhabens (einer konkreten Lehrveranstaltung) im Besonderen unternommen wird, ist der hierfür anfallende Arbeitsaufwand bzw. finanzielle Aufwand der Kategorie „Lehre und Ausbildung“ zuzuordnen.

Hier **nicht** einzubeziehen sind Tätigkeiten, welche die **eigene Ausbildung** betreffen; diese sind unter der Kategorie „sonstige Tätigkeiten“ (siehe Punkt 2.2.4) einzutragen.

2.2.3 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren - einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft - und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.

Alle wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten (ausgenommen „Verwaltung“), deren Zielsetzung primär die allgemeine Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit oder die Durchführung eines konkreten Forschungsprojektes ist, sind der Kategorie „Forschung und experimentelle Entwicklung“ zuzuordnen.

Beispiele:

- Durchführung von wissenschaftlichen und fachspezifischen Arbeiten für ein F&E-Projekt (z.B. Planung und Durchführung von Experimenten oder Erhebungen usw.)
- Planung und Leitung von F&E-Projekten
- Verfassen von Zwischen- und Abschlussberichten zu F&E-Projekten
- Erbringung von internen Dienstleistungen für F&E-Projekte (z.B. projektspezifische IT- oder Bibliotheks- und Dokumentationsarbeiten)

Es werden drei Kategorien der F&E-Tätigkeit (**drei Forschungsarten**) unterschieden: „Grundlagenforschung“, „angewandte Forschung“ und „experimentelle Entwicklung“. Detaillierte Informationen dazu siehe Punkt 2.4.

2.2.4 Sonstige (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche) Tätigkeiten

Alle sonstigen wissenschaftlichen Tätigkeiten mit mehr Routinecharakter, welche nicht in der Absicht geschehen, in Neuland vorzustoßen; sie können gegebenenfalls der Lehr- und Forschungstätigkeit indirekt dienen, werden jedoch nicht primär im Dienste der Lehr- und Forschungstätigkeit bzw. eines konkreten Lehrvorhabens oder Forschungsprojektes unternommen. Weiters sind hier alle sonstigen Tätigkeiten anzugeben, welche nicht der Kategorie „Verwaltung“ (siehe Punkt 2.2.1), „Lehre und Ausbildung“ (siehe Punkt 2.2.2) oder „F&E“ (siehe Punkt 2.2.3) zurechenbar sind, sowie Tätigkeiten, die der eigenen Ausbildung dienen.

Sofern eine wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Tätigkeit (ausgenommen „Verwaltung“ im Sinne von Punkt 2.2.1) für die Erhebungseinheit **in ihrer Gesamtheit** durchgeführt wird (ohne dass gesagt werden kann, dass sie speziell bzw. primär einer bestimmten Tätigkeitskategorie dient), **ist sie der Kategorie „sonstige Tätigkeiten“ zuzuordnen**. Dies ist z.B. häufig bei Bibliotheks- und Dokumentationsdiensten der Fall.

Beispiele:

- Technisches Versuchswesen
- Prüf- und Kontrolltätigkeit für Dritte
- Routinemäßige Tests und Analysen aller Art zur Qualitäts- und Quantitätskontrolle
- Gutachter:innentätigkeit oder Expertisen
- Beratungstätigkeit
- Anfragebeantwortung
- Aufstellung von Normen
- Allgemeine Datensammlung (z.B. routinemäßige topographische Kartierung; geologische, hydrologische, meteorologische Untersuchungen mit Routinecharakter; routinemäßige astronomische Beobachtungen; Sammlung statistischer Daten; Routineerhebungen); Spezialfall Marktforschung (siehe dazu Punkt 2.3.2)
- Bibliotheksdienst
- Dokumentation
- Redaktion, (Mit-)Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen
- Führungs- und Vortragswesen

2.3 Spezialfälle

2.3.1 Softwareentwicklung

Softwareentwicklung gilt nur dann als F&E, wenn sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen und/oder technologischen Fortschritt darstellen. Das Ziel des Projekts muss in der Klärung bzw. Beseitigung einer wissenschaftlichen und/oder technologischen Unsicherheit bestehen und dieses Ziel muss auf systematischer wissenschaftlicher Basis verfolgt werden. Typischerweise wird a priori eine gewisse Unsicherheit über den Erfolg des Projekts bestehen.

Die routinemäßige Herstellung von Software (Standard- und Individualsoftware) stellt keine F&E dar. Der Einsatz von Software für eine neue Anwendung bzw. einen neuen Zweck ist als solcher gleichfalls nicht der F&E zuzuordnen. Nur wenn eine derartige Anwendung signifikant von bisherigen Lösungen abweicht und ein Problem von allgemeiner Relevanz löst, kann eine Zuordnung zu F&E erfolgen.

Beispiele für Softwareentwicklungen, **welche der F&E zugerechnet werden können:**

- Die (Neu-) Entwicklung von Betriebssystemen, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Softwareentwicklung (Software Development Tools, Embedded Systems, ergonomische Interfaces)

- Die (Neu-) Entwicklung von Internettechnologien
- Forschung zu Methoden der Entwicklung, Anwendung, des Schutzes und der Speicherung (Aufbewahrung) von Software
- Experimentelle Entwicklung, die darauf ausgerichtet ist, technologische Wissenslücken bei der Erarbeitung von Softwareprogrammen oder -systemen zu schließen

Nicht als F&E zu werten ist demnach:

- Die Entwicklung von standardisierter Anwendungssoftware und von Informationssystemen, die bekannte Methoden und bereits existierende Software Tools verwenden
- Der Support von bereits existierenden Systemen
- Die Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung der Struktur oder des Ablaufs
- Die Vorbereitung von Nutzerhandbüchern und Dokumentationen

2.3.2 Marktforschung

Marktforschung fällt **grundsätzlich nicht** unter die Frascati-Handbuch-Definition von **F&E**.

Werden allerdings grundlegend neue Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet, können diese Tätigkeiten der F&E zugeordnet werden.

Beispielsweise kann die Entwicklung von neuen Messmethoden für individuelle Konsumerwartungen oder -vorlieben der F&E zugeordnet werden, allerdings ist die regelmäßige Erhebung von soziologischen Daten mit etablierten Umfragemethoden von F&E auszuschließen.

Untersuchungen zum Verhalten konsumierender Personen mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden sind dann als F&E zu betrachten, wenn diese Studien neue Erkenntnisse über den Menschen oder die Gesellschaft zum Ziel haben.

2.3.3 Klinische Prüfungen

Bevor neue Medikamente, Impfstoffe oder Behandlungsmethoden auf dem Markt zugelassen werden können, müssen sie systematisch und auf freiwilliger Basis an Menschen getestet werden, um ihre Sicherheit und Wirksamkeit zu garantieren. Diese klinischen Prüfungen sind in vier Standardphasen unterteilt, wobei drei Phasen vor der Zulassung zur Produktion stattfinden. Die Versuchsphasen 1, 2 und 3 können generell als

F&E im Sinne dieser Erhebung behandelt werden. Aktivitäten der Phase 4, in der die neu entwickelten Medikamente oder Behandlungsmethoden nach Zulassung und Produktion weiter getestet werden, sind nur dann unter F&E zu subsumieren, wenn sie zu einem weiteren wissenschaftlichen oder technologischen Fortschritt führen. Alle anderen Aktivitäten, wie z.B. Marketing, fallen nicht unter F&E.

2.4 Forschungsarten

Für den naturwissenschaftlich-technischen Bereich, welcher auch Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften, Agrarwissenschaften sowie Veterinärmedizin umfasst, können die drei Forschungsarten in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Richtlinien der OECD (Frascati-Handbuch) wie folgt definiert werden:

- Unter **Grundlagenforschung** versteht man originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, **ohne Ausrichtung** auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- Unter **angewandter Forschung** versteht man gleichfalls originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch **mit Ausrichtung** auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- Unter **experimenteller Entwicklung** werden systematische Tätigkeiten verstanden, die - unter Verwendung von durch F&E geschaffenem Wissen und durch praktische Erfahrung - zusätzliches Wissen schaffen, das auf die Erzeugung neuer bzw. die Verbesserung bestehender Produkte oder Prozesse³ abzielt.

Die Reihenfolge, in der die Forschungsarten genannt wurden, stellt eine Aufzählung und keine Hierarchie dar. Sie bedeutet keinesfalls, dass Grundlagenforschung nur zu angewandter Forschung und diese wiederum nur zu experimenteller Entwicklung führen kann. In F&E-Systemen gibt es zahlreiche Wege des Wissens- und Informationsflusses. Zum Beispiel kann experimentelle Entwicklung die Grundlagenforschung anregen, oder aber die Grundlagenforschung kann direkt zu neuen Produkten oder Prozessen führen.

Im sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich kann ebenfalls zwischen Grundlagenforschung, angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung unterschieden werden:

- Als **Grundlagenforschung** kann Forschung definiert werden, welche mit dem Ziel unternommen wird, präzises und exaktes Wissen über menschliche und soziale

³ Bei diesen Definitionen wird der Konvention des „System of National Accounts“ entsprochen, in der ein „Produkt“ einem Gut oder einer Dienstleistung entspricht. Unter „Prozess“ wird sowohl die Umwandlung von Inputs in Outputs und deren Auslieferung und Bereitstellung verstanden als auch Organisationsstrukturen und Verfahren.

Phänomene zu erarbeiten, um ein angemessenes Bild von der Wirklichkeit zu gewinnen und so ein besseres Verständnis dieser zu ermöglichen.

- Unter **angewandter Forschung** versteht man Forschung, welche mit dem praktischen Ziel unternommen wird, zur Lösung von mehr oder weniger spezifischen menschlichen und sozialen Problemen beizutragen und Entscheidungen vorzubereiten.
- **Experimentelle Entwicklung** bezieht sich hier auch auf die Entwicklung neuer Produkte oder neuer Prozesse (z.B. in der Archäologie die Rekonstruktion antiker Werkzeuge oder Musikinstrumente).

3 Gliederung des Erhebungsformulars

Das Erhebungsformular gliedert sich wie folgt:

FRAGEBOGEN (6 Seiten) für die Erhebungseinheit als Ganzes

BEILAGE 1 Erläuterungen

BEILAGE 2 Österreichische Systematik der Wissenschaftszweige 2012 mit dem zugehörigen Schlagwortverzeichnis (Fassung vom Oktober 2021)

BEILAGE 3 Österreichische Systematik der sozioökonomischen Zielsetzungen

PERSONALBLATT A (1 Seite + Erläuterungen auf der Rückseite)

Einzubeziehen sind alle im Jahr 2021 an der Erhebungseinheit Beschäftigten, die der Personalkategorie „Wissenschaftliches Personal“ angehören und die direkt mit F&E-Arbeiten befasst waren oder direkte Dienstleistungen für F&E erbracht haben.

PERSONALBLATT B (1 Seite + Erläuterungen auf der Rückseite)

Einzubeziehen sind alle im Jahr 2021 an der Erhebungseinheit Beschäftigten, die der Personalkategorie „Höherqualifiziertes nichtwissenschaftliches Personal“ (z.B. technische Fachkräfte, im Labor beschäftigte höherqualifizierte Personen) angehören und die direkt mit F&E-Arbeiten befasst waren oder direkte Dienstleistungen für F&E erbracht haben.

PERSONALBLATT C (1 Seite)

Liste für das gesamte sonstige nichtwissenschaftliche Personal der Erhebungseinheit im Jahr 2021 wie Büropersonal, Schreibkräfte, gelernte und ungelernete Arbeiter:innen sowie sonstiges Hilfspersonal.

4 Spezielle Erläuterungen zum Fragebogen

4.1 Österreichischer Forschungsstättenkatalog (Punkte 2 bis 6)

Der aktuelle Name, die Anschrift (inkl. Telefon-, Faxnummer, E-Mail, Homepage, Social Media), die Rechtsform, der Name der leitenden Personen der Erhebungseinheit und die hauptsächlichen Arbeitsgebiete (-bereiche) der Erhebungseinheit (Punkte 2 bis 5 im Fragebogen) sind zur **Veröffentlichung im Rahmen des Österreichischen Forschungsstättenkatalogs** vorgesehen, **wenn die ausdrückliche Zustimmung der verantwortlichen Leitung** der Erhebungseinheit vorliegt. Eine entsprechende Zustimmungserklärung ist sowohl im gedruckten als auch im elektronischen Formular enthalten.

Der Österreichische Forschungsstättenkatalog ist ein von Statistik Austria gewartetes Verzeichnis von F&E durchführenden österreichischen Institutionen. Zur Veröffentlichung bestimmt sind nur die im obigen Absatz angeführten Daten. Alle anderen Angaben (Punkte 7 bis 13 im Fragebogen), die Ihre Erhebungseinheit im Zuge dieser Erhebung macht, unterliegen selbstverständlich der statistischen Geheimhaltung und werden nicht veröffentlicht.

Der Eintrag ist **kostenfrei**.

Unter Punkt 5 im Fragebogen sind die hauptsächlichen Arbeitsgebiete (-bereiche) der Erhebungseinheit in den Jahren **2021** und **2022** zu berücksichtigen.

Alle anderen im Erhebungsformular erfragten Angaben (Punkte 7 bis 13 im Fragebogen und Personalblätter) beziehen sich auf das **Berichtsjahr 2021**.

4.2 Forschungsprojekte, -schwerpunkte (Punkt 7)

Wir ersuchen Sie, beispielsweise mittels Aufzählung von einzelnen Projekten, Gruppen von Projekten, Forschungsschwerpunkten, Arbeitsgruppen oder Abteilungen, einen Überblick über die Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit im Berichtsjahr zu geben.

4.2.1 Forschungsprojekte, -schwerpunkte

Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte im Sinne dieser Erhebung sind:

- Forschungsarbeiten, an denen mehrere Beschäftigte der Erhebungseinheit mitarbeiten und bei denen auch auf die sachliche Ausstattung der Erhebungseinheit zurückgegriffen wird.
- Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte einzelner Personen im wissenschaftlichen Betrieb an der Erhebungseinheit, bei denen ebenfalls auf die sachliche und/oder personelle Ausstattung der Erhebungseinheit zurückgegriffen wird.

4.2.2 Sozioökonomische Zielsetzung

Bitte für die Ausfüllung dieser Spalte die Hinweise in **BEILAGE 3** („Österreichische Systematik der sozioökonomischen Zielsetzungen“) zu beachten. Es wird ersucht, auf Grund der in BEILAGE 3 angegebenen Erläuterungen bzw. Definitionen nach Möglichkeit jedes angeführte Forschungsprojekt (jeden einzelnen angeführten Forschungsschwerpunkt) einer der 12 Kategorien zuzuordnen.

4.2.3 Gewichtung

Jedes Forschungsprojekt/jeder Forschungsschwerpunkt ist im Rahmen der gesamten Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit zu gewichten. Die **Summe der Gewichte aller Forschungsschwerpunkte** der Erhebungseinheit **soll 100% ergeben**.

Für die Schätzung ist der auf den einzelnen Forschungsschwerpunkt entfallene Anteil an den Sachausgaben der Erhebungseinheit für F&E und/oder an der Gesamtarbeitszeit bzw. dem Gesamtpersonaleinsatz für F&E heranzuziehen.

4.2.4 Forschungsarten

Bezüglich der Definition der drei Forschungsarten siehe Punkt 2.4.

4.3 Laufende Sachausgaben (Punkt 11)

Laufende Sachausgaben umfassen sämtliche Sachausgaben wie Anschaffung, Miete, Leasing und Unterhalt von Material und Ausrüstungsgegenständen unterschiedlicher Art, die nicht Teil der Investitionsausgaben sind (Wertgrenze: bis zu EUR 800,- Stückwert). Weiters ist der Ankauf von Dienstleistungen eingeschlossen.

Abschreibungen und Zinsaufwendungen für Fremdkapital sind nicht zu berücksichtigen.

Externe Ausgaben für F&E, also Ausgaben für F&E-Aufträge an Dritte außer Haus, sind hier **nicht anzugeben**.

Ausgaben für **externes Personal** (z.B. für im wissenschaftlichen Betrieb mit Werkverträgen integrierte Personen, siehe Punkt 5.2.2) **gelten als Sachausgaben**. Für diese Personen ist aber trotzdem ein Personalblatt auszufüllen, allerdings ohne Angabe der Bruttojahresgehalts- bzw. Bruttojahreslohnsumme.

Bezüglich der Aufteilung der Ingesamt-Ausgabensumme auf die vier Tätigkeitskategorien (Spalten (2), (3), (4), (5)) wird zumindest, wenn nicht anders möglich, um eine schätzungsweise Aufteilung der verwendeten Mittel **in Prozent** ersucht.

Bezüglich der Definition der vier Tätigkeitskategorien siehe Punkt 2.2.

4.4 Investitionsausgaben (Punkt 12)

Investitionsausgaben sind die im Berichtszeitraum getätigten Bruttokapitalausgaben zum Erwerb von Gebäuden und Grundstücken, Anlagen und Ausstattung, wie sie tatsächlich angefallen sind, unabhängig von der Finanzierungsmethode und unabhängig davon, ob es sich um Ersatz- oder Erweiterungs(neu)investitionen handelt. Als Wertgrenze wäre ein Stückwert von mehr als EUR 800,- anzusetzen. Ausgaben für Computersoftware (Betriebssysteme und Anwendungssoftware) einschließlich Programmbeschreibungen und Lizenzgebühren sind unter „Ausrüstungsinvestitionen“ anzuführen.

Abschreibungen sind nicht zu berücksichtigen.

Bezüglich der Aufteilung der Ingesamt-Ausgabensumme auf die vier Tätigkeitskategorien (Spalten (2), (3), (4), (5)) wird zumindest, wenn nicht anders möglich, um eine schätzungsweise Aufteilung der verwendeten Mittel **in Prozent** ersucht.

Bezüglich der Definition der vier Tätigkeitskategorien siehe Punkt 2.2.

4.5 Herkunft der gesamten finanziellen Mittel (Punkt 13)

Die Gesamtsumme der vom jeweiligen finanzierenden Bereich stammenden, im Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, ist in Spalte „Insgesamt“ einzutragen.

Sofern 2021 eine Finanzierung aus Forschungsaufträgen und/oder Forschungsförderungsmitteln vorlag, so sind die entsprechenden Summen in der dafür

vorgesehenen Spalte „Darunter Mittel für F&E (z.B. aus Forschungsaufträgen und/oder Forschungsförderungsmitteln)“ anzugeben.

4.5.1 Spezifische Erläuterungen zu einzelnen Kategorien

- **Unternehmenssektor**

In dieser Kategorie sind Mittel anzugeben, die durch inländische Unternehmen finanziert werden. Erfolgt die Finanzierung durch im Ausland ansässige Unternehmen, ist als Kategorie entweder „Mittel von ausländischen verbundenen Unternehmen“ oder „Mittel von anderen ausländischen Unternehmen“ zu wählen.

- **Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank**

Mittel finanziert durch den „Jubiläumsfonds für die Förderung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft“ („originärer“ Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank).

- **Bund (ohne Forschungsprämie)**

Hier sind diejenigen Mittel anzugeben, die direkt vom Bund (Bundesministerien, Bundesdienststellen sowie Institutionen, die hauptsächlich vom Bund kontrolliert und finanziert werden) stammen. Anzugeben wären sowohl Fördermittel (Zuschüsse, Beihilfen) als auch Entgelte für im Auftrag des Bundes durchgeführte Forschungsprojekte.

Bei Förderungen und Förderprogrammen des Bundes erfolgt die Abwicklung in der Regel nicht über die Bundesdienststellen selbst, sondern über einschlägige Fördereinrichtungen wie z.B. die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG). Unabhängig von der abwickelnden Stelle sollen die Fördermittel (Zuschüsse) aus Programmen des Bundes unter „Bund“ angeführt werden.

Beispiele für Förderprogramme des Bundes sind die thematischen Programme „IKT der Zukunft“, „Mobilität der Zukunft“ und „Produktion der Zukunft“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie Programme wie „COIN (Cooperation and Innovation)“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).

Werden F&E-Ausgaben durch ausländische Ministerien finanziert, ist die Kategorie „Sonstige Finanzierung aus dem Ausland“ zu wählen.

- **Forschungsprämie**

Sofern die Erhebungseinheit für im Jahr 2021 durchgeführte F&E eine Forschungsprämie (gemäß § 108c EStG 1988 idgF) beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt, ist diese hier anzugeben.

- **Länder (ohne Wien)**

Hier sind die direkten Fördermittel der Bundesländer, Wien ausgenommen, anzugeben sowie allfällige Entgelte für im Auftrag eines Bundeslandes durchgeführte Forschungsprojekte. Ebenfalls hier anzuführen ist die Finanzierung durch Krankenanstaltenbetreibergesellschaften (außer KAV), durch Fonds oder Stiftungen der Länder (wie z.B. die Standortagentur Tirol GmbH (vormals: Tiroler Zukunftsstiftung)) und durch Institutionen, die hauptsächlich von den Ländern (ohne

Wien) kontrolliert und finanziert werden (wie z.B. die Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH).

Ein wichtiger Beitrag der Bundesländer zur Forschungsförderung erfolgt in Form der Förderzusammenarbeit mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG): Aus dem Basisprogramm der FFG geförderte F&E-Projekte können zusätzlich auch mit Landeszuschüssen gefördert werden. Diese Zuschüsse sollen unter „Länder“ angeführt werden.

- **Land/Gemeinde Wien**

Diese Kategorie beinhaltet sowohl die Finanzierung durch das Land bzw. die Gemeinde Wien als auch die Finanzierung durch Stiftungen oder Fonds des Landes bzw. der Gemeinde Wien, wie z.B. die Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien zur Förderung der Wissenschaft, den Med.-Wiss. Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien bzw. den Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) sowie die Finanzierung durch den Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV).

- **FFG - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH**

Anzugeben wären hier **ausschließlich Zuschüsse** (dazu zählen auch Kreditkostenzuschüsse), die die FFG zu Forschungsvorhaben gewährt. Das sind vor allem Mittel aus der „Basisförderung“ bzw. aus den „Basisprogrammen“ der FFG. Angegeben werden sollen die tatsächlich ausgezahlten Beträge und nicht die „Förderbarwerte“. Von der FFG vergebene Förderdarlehen sind hier nicht anzuführen. Bei F&E-Ausgaben finanziert durch Programme, die lediglich durch die FFG abgewickelt werden (Programmeigentümerin/Geldgeberin nicht die FFG), ist der jeweils finanzierende Sektor zu wählen. Beispiel: Bei durch „COIN“ finanzierte F&E-Ausgaben ist als geldgebende Stelle Bund zu wählen. Zuschüsse der Bundesländer zu FFG-geförderten Projekten im Wege der Förderkooperation mit der FFG, sollen nicht hier, sondern unter „Länder“ angegeben werden.

Mittel aus der Regionalförderung der Europäischen Union (EFRE - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) zur Mitfinanzierung von FFG-geförderten Projekten sind unter „Mittel von der Europäischen Union“ anzugeben.

- **Privater gemeinnütziger Sektor**

Mittel finanziert durch Institutionen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und nicht überwiegend von anderen Sektoren (z.B. Staat, Unternehmen) finanziert werden sowie durch Einzelpersonen und private Haushalte. Beispiele sind wissenschaftliche Gesellschaften und Institute auf Vereinsbasis.

- **Mittel von der Europäischen Union**

Darunter sind finanzielle Transfers, wie z.B. konkrete Investitionsbeihilfen oder Mitfinanzierungen der EU (Zuschüsse) zu verstehen, z.B. Förderungen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizon 2020, Horizon Europe); Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Mittel eines EU-Mitgliedsstaats sind unter „Sonstige Finanzierung aus dem Ausland“ zu inkludieren.

- **Ausland (ausgenommen internationale Organisationen)**

Hier wären alle finanziellen Mittel aus dem Ausland, die nicht von der Europäischen Union oder von internationalen Organisationen stammen, anzugeben und wie folgt aufzugliedern:

- Mittel von ausländischen verbundenen Unternehmen
(Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe bzw. zum selben Konzern wie Ihr Unternehmen gehören)
- Mittel von anderen ausländischen Unternehmen
- Sonstige Finanzierung aus dem Ausland
(Diese Kategorie umfasst Mittel von ausländischen öffentlichen sowie privaten gemeinnützigen Einrichtungen)

5 Spezielle Erläuterungen zu den Personalblättern

5.1 Allgemeine Informationen

Die Erfassung der Beschäftigten der Erhebungseinheit erfolgt mittels Personalblätter A, B und C oder der Personalerfassungstabelle im Tabellen-Format, die als Download auf der Homepage von Statistik Austria zur Verfügung steht.

Es sind alle im Jahr 2021 an der Erhebungseinheit **Beschäftigten zu erfassen, die direkt mit F&E-Arbeiten befasst waren oder direkte Dienstleistungen für F&E erbracht haben** (z.B. in F&E-Verwaltung oder F&E-Management), auch wenn sie gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Erhebung nicht mehr an der Erhebungseinheit beschäftigt sind.

Es ist sowohl **internes als auch externes** Personal miteinzubeziehen. Detailliertere Informationen zum internen und externen Personal finden Sie unter Punkt 5.2.

Die einzutragenden fortlaufenden Nummern auf den Personalblättern (A1 - ...; B1 - ...; C1 - ...) dienen der Vollständigkeitskontrolle.

Karenzierungen, Elternkarenzurlaub: Für Beschäftigte, welche einen Teil des Berichtsjahres 2021 karenziert waren, ist ein Personalblatt nur für die Dauer ihrer Beschäftigung im Rahmen der Erhebungseinheit auszufüllen; Personen, welche das ganze Berichtsjahr karenziert waren, sind aus der Erhebung auszuschließen. Hingegen sind anstelle von karenzierten Beschäftigten aufgenommene Ersatzkräfte für die Dauer ihrer Tätigkeit im Rahmen der Erhebungseinheit im Jahr 2021 mittels Personalblättern zu erfassen.

Mit Inkrafttreten der F&E-Statistik-Verordnung erfolgte die Einführung des Merkmals „**Sozialversicherungsnummer**“. Im Falle von Unklarheiten bei den Eintragungen muss für Statistik Austria die Möglichkeit zu Rückfragen unbedingt gesichert bleiben. So wird es seitens der Erhebungseinheit zweckmäßig sein, intern eine Liste mit Namen, Sozialversicherungsnummern und den fortlaufenden Nummern der Personalblätter anzulegen, sodass Statistik Austria im Bedarfsfalle durch Rücksprache mit der Erhebungseinheit die erforderlichen Ergänzungen vornehmen oder Widersprüche aufklären kann.

Nach Vorliegen sämtlicher ausgefüllter Personalblätter sind, zur Überprüfung der Vollständigkeit sowie zur Aufsummierung der Bruttojahresbezüge nach

Beschäftigtenkategorien, die entsprechenden zusammenfassenden Eintragungen unter Punkt 8 im Fragebogen (Sammeleintragung) vorzunehmen.

Unter „**Bruttojahresgehalts- bzw. Bruttojahreslohnsumme (einschließlich Sonderzahlungen)**“ ist die jeweilige Bruttojahresgehalts- bzw. Bruttojahreslohnsumme unter Einschluss aller laufenden und einmaligen Zuwendungen, wie z.B. Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug), Remunerationen, Nebengebühren, Zulagen, Provisionen und Prämien, zu verstehen (**Gesamtbrutto**).

Unter Punkt 8 auf den Personalblättern A und B „Im Jahr 2021 auch an folgender Forschungseinrichtung in F&E tätig und dort mittels Personalblatt erfasst.“ werden Sie ersucht, eine Eintragung vorzunehmen, wenn im Rahmen der F&E-Erhebung 2021 eine **Personaldatenmeldung mittels Personalblatt** nicht nur für die vorliegende Erhebungseinheit, sondern auch im Zusammenhang mit einer anderen wissenschaftlichen Institution/Einrichtung erfolgt ist (erfolgen wird). In diesem Fall wird um entsprechende Angabe gebeten, wie z.B.: Name/Bezeichnung der wissenschaftlichen Institution/Einrichtung (z.B. Universität ..., Institut/Klinik für ...; Ludwig Boltzmann Institut für ...; Kommission/Institut der ÖAW für ...; Fachhochschule...).

5.2 Internes und externes Personal

5.2.1 Internes Personal

Darunter versteht man Personen, die direkt an der Erhebungseinheit beschäftigt und im wissenschaftlichen Betrieb tätig sind. Diese Gruppe der Beschäftigten umfasst alle Personen, die ein Arbeitsverhältnis zur Erhebungseinheit haben und in regelmäßigen Abständen eine Vergütung in Form von Geld- oder Sachleistungen erhalten.

5.2.2 Externes Personal

Hierzu zählen Personen, die zwar an der Erhebungseinheit bzw. unter der Kontrolle der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb tätig sind, jedoch ohne formal Beschäftigte dieser Institution zu sein - es besteht also **kein Arbeitsverhältnis**.

Obwohl externes Personal nicht direkt an der Erhebungseinheit beschäftigt ist, muss bekannt sein, wer mit den Forschungsaktivitäten betraut ist (Identifizierung). Diese Personen sind vollkommen in die Forschungsprojekte der Erhebungseinheit eingebunden bzw. erbringen direkte Dienstleistungen, die integraler Bestandteil der Forschungsprojekte bzw. -aktivitäten der Erhebungseinheit sind.

Beispiele:

- Überlassenes Personal (mit Ausnahme der zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen verbeamteten Personen), das im wissenschaftlichen Betrieb der Einheit tätig ist
- Personen mit Werkverträgen (Honorarbasis), die im wissenschaftlichen Betrieb integriert sind
- Selbstständige beratende Personen/Fachkräfte, die auf Vertragsbasis zur Forschung beitragen
- Freie Dienstnehmer:innen
- Ehrenamtliches Personal, das an den Forschungsaktivitäten mitwirkt

Ausgaben für externes Personal gelten als Sachausgaben und sind im Fragebogen unter Punkt 11 „Laufende Sachausgaben“ zu integrieren. Für diese Personen ist aber trotzdem ein Personalblatt auszufüllen, allerdings ohne Angabe der Bruttojahresgehalts- bzw. Bruttojahreslohnsumme.

5.3 Personalkategorien

Bei der für die Erhebung durchzuführenden Einteilung in die drei Personalkategorien A (wissenschaftliches Personal), B (höherqualifiziertes nichtwissenschaftliches Personal) und C (sonstiges nichtwissenschaftliches Personal) handelt es sich um eine, auf Grund internationaler Empfehlungen definierte, **funktionelle Aufgliederung**, d.h. die Beschäftigten werden **auf Grund ihrer Funktion**, nicht auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung oder ihrer Qualifikation zugeordnet.

5.3.1 Personalblatt A

für wissenschaftliches Personal (gelb)

Ein Personalblatt A ist für alle im Jahr 2021 an der Erhebungseinheit Beschäftigten auszufüllen, welche **eine Funktion erfüllten, die mit der Konzipierung und Hervorbringung neuer Kenntnisse befasst waren**. Tätigkeiten wie z.B. die Verbesserung und Entwicklung von Konzepten, Theorien, Modellen, Techniken, Instrumenten, Software oder Verfahren werden üblicherweise von Personen mit akademischem Abschluss wahrgenommen und obwohl zweifelsohne die Mehrheit der dieser Kategorie Zugeordneten einen akademischen Grad erworben bzw. ein Universitäts-/Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, können dieser Kategorie auch Personen ohne abgeschlossenes Universitäts-/Hochschulstudium (höhersemestrige Studierende, HTL-Ingenieur:innen, höchstqualifizierte im Handwerk tätige Personen mit Meister:innenprüfung) zugeordnet werden, sofern **eine entsprechende Funktion** gegeben war.

Es sei darauf hingewiesen, dass nicht nur wissenschaftlich arbeitende Personen, sondern **auch hochqualifiziertes administratives Personal** in diese Kategorie aufzunehmen sind.

5.3.2 Personalblatt B

für höherqualifiziertes nichtwissenschaftliches Personal (weiß)

Ein Personalblatt B ist für alle im Jahr 2021 an der Erhebungseinheit Beschäftigten auszufüllen, welche auf Grund ihrer Ausbildung (Matura, Fachausbildung) und/oder ihrer praktischen Erfahrung (langjährige Routine) unter der Leitung oder Aufsicht einer wissenschaftlich tätigen Person eine **höherqualifizierte Tätigkeit ausführten, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Tätigkeit der Erhebungseinheit steht.**

Die abgelegte Reifeprüfung kann ein Hinweis für die Zugehörigkeit zu dieser Personalkategorie B, soll jedoch nicht alleiniger Grund für die Zuordnung sein. Entscheidend ist die **ausgeübte Funktion.**

Beispiele:

- Bedienung, Wartung und Reparatur von Forschungsausrüstung
- Durchführung bzw. Vorbereitung von Materialien und Apparaturen für Experimente, Tests und Analysen
- Erhebung von Daten mit Hilfe anerkannter wissenschaftlicher Methoden
- Mithilfe bei Datenanalyse, Dokumentation und Vorbereitung von Berichten

5.3.3 Personalblatt C

Sammelblatt für das sonstige nichtwissenschaftliche Personal (grün)

Auf dem Personalblatt C sind alle **sonstigen nichtwissenschaftlichen** im Jahr 2021 an der Erhebungseinheit **Beschäftigten** einzutragen, also vor allem Büropersonal, Schreibkräfte, gelernte und ungelernte Arbeiter:innen und sonstiges Hilfspersonal.